

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 3.6.2020

Geschäftszahl: 2020-0.272.905

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

In weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft. Die Österreichische Hochschüler_innenschaft bezieht wie folgt Stellung zum Entwurf des Fachhochschulgesetzes.

In drei weiteren Schriftstücken nehmen wir zeitgleich Stellung zu den weiteren Gesetzesvorhaben dieses Begutachtungsentwurfes.

Vorbemerkung

Grundsätzlich konzentriert sich diese Stellungnahme auf Änderungen mit Auswirkungen im Hochschulalltag, weshalb kein Fokus auf die Benennung von Fachhochschulen und Erhalten gelegt wird.

Im FHG wird nunmehr eine explizite Möglichkeit zur Abhaltung von digitalen Prüfungen vorgesehen. Zu Zeiten von COVID-19 mit sprunghaft zunehmendem Einsatz dieser Möglichkeit erreichen die ÖH inzwischen immer mehr problematische Rückmeldungen aus mehreren Hochschulsektoren, wie zum Beispiel der Überprüfung des Browserverlaufes, Aufzeichnung des gesamten Prüfungsvorganges oder die verpflichtende Nutzung mehrere Kameras, um den Umgebungsraum zu kontrollieren.

Wir stehen daher einerseits für die Auseinandersetzung mit geeigneten Formaten für Online-Prüfungen in didaktischen Zentren und andererseits für ein Grundvertrauen in Studierende, welches auch bei Prüfungen in Präsenz entgegengebracht wird. Wir sind zuversichtlich, dass auch bei Onlineprüfungen eine faire und nachvollziehbare Leistungsüberprüfung unter Berücksichtigung aller Lerntypen erfolgen kann ohne die Wohn-, Arbeits- und Schlafzimmer von Studierenden zu überwachen. Dem entsprechend würden wir eine Einschränkung des Paragraphen im Hinblick auf den Fortbestand von Privatsphäre begrüßen.

Des Weiteren finden wir es besonders begrüßenswert, dass die demokratische Mitbestimmung innerhalb der Fachhochschulen durch die Erhöhung der Anzahl der studentischen Mitglieder im Fachhochschulkollegium deutlich gestärkt und durch eine Präzisierung der Bestimmung zur Studienjahrwiederholung Rechtssicherheit für Studierende geschaffen wurde.

In der weiteren Folge wird nun auch im Detail auf die einzelnen Paragraphen des FHG eingegangen:

Ad § 2 Erhalter

Abs. 2

Explizite Erlass- oder Rückerstattungsgründe für den Studienbeitrag analog zu § 92 UG sind derzeit nicht im FHG vorgesehen, wären aber wünschenswert. Oft werden derzeit auch anfallende Kosten für den Studienbetrieb den Studierenden ohne rechtliche Basis weiterverrechnet. Wir fordern eine explizite gesetzliche Regelung, dass keine Weiterverrechnung an Studierende möglich ist.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 2 Abs. 2: Die Erhalter sind berechtigt, von ordentlichen Studierenden, die nicht unter Bestimmungen von § 92 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 fallen, einen Studienbeitrag in Höhe von höchstens 363,36€ einzuheben. Darüber hinausgehende Kosten mit Studienbezug dürfen nicht eingehoben werden. Von Studierenden aus Drittstaaten, die nicht unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers fallen und die über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß §64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl.I Nr.100/2005, verfügen, dürfen höchstens kostendeckende Beiträge eingehoben werden. Die betragliche Einschränkung des ersten Satzes gilt nicht für Bildungsaktivitäten von Erhaltern, die ausschließlich in Drittstaaten angeboten und durchgeführt werden.“

Abs. 2a

In der derzeitigen Fassung bestehen Sorgen, dass Studierende für diese neue Art der Studiengänge erhöhte Beiträge zahlen müssten, auch sind Freiheit von Wissenschaft und Lehre und Aufnahmeverfahren in diesem neuen Absatz nicht sichergestellt. Eine Begrenzung des Studienbeitrags auf die Höhe nach § 2 wäre genauso notwendig wie ein ausdrückliches Verbot, bei nicht erfolgtem Studienabschluss weitere Kosten einzufordern, wie Rückmeldungen aus der rechtlichen Beratung zeigen.

Abs. 5

Ausgewogene besetzte Gremien sind erstrebenswert. Wir vermissen hier aber die Möglichkeit zur Repräsentation non-binärer Gender in Gremien.

Vorgeschlagene Fassung:

„(5) Jedem Gremium haben 50vH Frauen oder nichtbinäre Personen und 50vH Männer oder nichtbinäre Personen anzugehören. Nichtbinäre Personen sind dabei nach Möglichkeit gleichmäßig auf die Plätze für Männer und Frauen aufzuteilen. Bei Gremien mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauen- und Männeranteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.“

Abs. 6

Die Veröffentlichung aktueller Muster-Ausbildungsverträge auf der Website ist ein wichtiger Schritt in Richtung Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Wir regen an, die gleiche Regelung auch auf Studienpläne zu erweitern.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 2 (6) Der Erhalter hat aktuelle Muster der Ausbildungsverträge und Studienpläne für die angebotenen Fachhochschul-Studiengänge auf der Webseite der Fachhochschule in leicht auffindbarer Form zu veröffentlichen.“

Ad § 3 Ziele und leitende Grundsätze**Abs. 2**

Wir begrüßen es, wissenschaftlich-künstlerische Methoden explizit in das Gesetz aufzunehmen. Bei der Änderung in Zus. 2 gehen wir davon aus, dass der dritte Satz des § 54 UG gemeint ist (1500 Echtstunden im Jahr entsprechend 60 ECTS), hier würden wir uns eine exaktere Definition eines ECTS statt des hier angegebenen Jahresschnitts wünschen. Leider gibt es auch in dieser Fassung keine Lösung für das Problem der Überbelastung von Studierenden in berufsbegleitenden Masterstudiengängen. Es ist uns ein Rätsel, warum nur

berufsbegleitende Bachelorstudiengänge die Arbeitsbelastung von 30 ECTS pro Semester unterschreiten dürfen, da die Zusatzbelastung der Erwerbstätigkeit auch bei berufsbegleitend organisierten Masterstudiengängen ein Problem darstellt.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 3 (2) Zus. 2 Für berufsbegleitende Fachhochschul-Studiengänge kann die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte auf das Studienjahr auch unterschritten werden.“

Ad § 4 Studierende

Abs. 1

Die Erweiterung der Diskriminierungsgründe in Abs. 1 ist prinzipiell löblich, wir würden aber eine nicht-taxative Aufzählung bevorzugen.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 4 (1) Fachhochschul-Studiengänge sind bei Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen, ohne Unterschied insbesondere des Geschlechts, der sozialen Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung und der Staatsbürgerschaft allgemein zugänglich.“

Abs. 8

Teilzeitstudien, wie in Abs. 8 erwähnt, sind ein sinnvoller Ansatz, weil sie in einem sehr engen zeitlichen Korsett die Möglichkeit bieten flexibel auf unterschiedliche Gegebenheiten eingehen zu können. Nichtsdestotrotz benötigt man, um diese Möglichkeit auch anzunehmen, eine saubere Definition. Eine Fristverkürzung auf das dritte Semester ist nicht zielführend, auch, da hiermit bislang Härtefälle wie verstärkte Verpflichtungen in Erwerbstätigkeit, familiäre Betreuungspflichten und der eigenen gesundheitlichen Lage in Absprache mit der FH abgedeckt werden konnten.

Ad § 6 Akademische Grade

Abs. 1

Die Übertragung des Verleihens von akademischen Graden auf die Leitung des Hochschulkollegiums ist sinnvoll, da in dieser Verleihung kaum Diskussionsraum vorhanden ist und dadurch die Kollegiumsmitglieder entlastet werden.

Ad § 7 Lehr- und Forschungspersonal

Abs. 2

Die Konkretisierung der Vertretungsmöglichkeit von nebenberuflichem Personal, wie in § 7 Abs. 3 vorgesehen, durch gleich qualifiziertes Personal ist zu begrüßen.

Ad § 8 Akkreditierungsvoraussetzungen

Allgemein

In Abs. 3 („daß“) und Abs. 4 („muß mindestens“) kommt noch eine alte Rechtschreibung zum Einsatz, wir regen hier eine Aktualisierung an.

Abs. 2

Wir betrachten den Entfall von Frauenförderung mit großer Sorge, die Aufnahme des Verhältnisses zwischen haupt- und nebenberuflich Lehrenden aber positiv.

Abs. 4

Auch in der Entwicklung von Studien ist das Einbeziehen von mindestens zwei hauptberuflich tätigen Personen sinnvoll, da dadurch sichergestellt werden kann, dass die wissenschaftliche Expertise im Entwicklungsteam vertreten ist. Im Sinne des ESG-Standards 1.2 wäre auch bei der Gestaltung von Studien die Mitarbeit von Studierenden im Entwicklungsteam geboten: „Studiengänge werden unter Mitwirkung der Studierenden und weiterer beteiligter Interessengruppen gestaltet.“ Öffentliche Universitäten ermöglichen die Mitarbeit auf Augenhöhe seit Jahrzehnten erfolgreich.

Vorgeschlagene Fassung:

„(4) Der mit der Entwicklung des beantragten Studienganges von der Fachhochschule betraute Personenkreis muss mindestens sechs Personen umfassen. Von diesen müssen zwei wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertige Qualifikation ausgewiesen sein, und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den beantragten Fachhochschul-Studiengangrelevanten Berufsfeld verfügen. Zwei der Personen sind Studierende, die durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. die Hochschulvertretung nominiert werden.“

Abs. 5

Da bei reglementierten Berufsgruppen der Studienabschluss auch zum Zugang führen soll, begrüßen wir die gesetzliche Klarstellung der Nachweispflicht der FH.

Ad § 8a Verlängerung der Akkreditierung der Fachhochschule

Allgemein

Die Herangehensweise, bei einer Reakkreditierung bereits etablierte Strukturen zu begutachten, wird positiv gesehen.

Ad § 10 Kollegium, Studiengangsleitung

Abs. 1

Was lange währt, wird endlich gut - drittelparitätische Teilnahme der Studierenden am Kollegium ermöglicht eine wesentlich bessere Teilhabe an den Entscheidungsstrukturen auf Augenhöhe mit den anderen Personengruppen, und wird daher unsererseits besonders begrüßt. Bei der Besetzung des Gremiums wäre eine Ermöglichung für das dritte Geschlecht wünschenswert.

Abs. 3

Eine Verschiebung des Verleihs akademischer Grade und der Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade hin zur Kollegiumsleitung ist als Erleichterung der Arbeit im Gremium zielführend.

Abs. 6

Prinzipiell sollten in allen Entscheidungen von Kollegium und Kollegiumsleitung Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht möglich sein.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 10 Abs. 6 Gegen Entscheidungen des Kollegiums sowie der Kollegiumsleitung ist eine Beschwerde von Studierenden an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung haben Studierende sowie Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber die Möglichkeit einer Beschwerde an das Kollegium.“

Ad § 11 Aufnahmeverfahren

Abs. 1

Das Aufnahmeverfahren nicht „jedenfalls“, sondern nur bei zu vielen Bewerbungen durchzuführen, würden wir für sinnvoll und ressourcenschonend erachten.

Abs. 3

Eine Erweiterung des Einsichtsrechts von Prüfungen auf Aufnahmeverfahren ist im Hinblick auf Kontrollmöglichkeit und der Vermeidung von Fehlern dringend notwendig, jedoch ist die

Ausnahme der Einsicht in Fragen über die persönliche Eignung nicht sinnvoll, wäre sie doch ein effektives Instrument gegen Diskriminierung.

Abs. 4

Die unbegrenzte Wiederholbarkeit von Aufnahmeverfahren erachten wir für sinnvoll, da Bewerber_innen durch Vorbereitung und Erfahrungszuwachs sehr wohl später für eine Aufnahme geeignet sein können, selbst wenn sie davor das Verfahren nicht positiv absolvierten.

Ad § 12 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse**Allgemein**

Neben Lehrveranstaltungen auch Module anrechnen lassen zu können, ist sinnvoll und entlang des Bologna-Prozesses auch in allen Hochschulektoren notwendig. Es ist zu erwarten, dass immer mehr Studien des europäischen Hochschulraums in Modulen angeboten werden, daher verbessert diese Klarstellung die Durchlässigkeit.

Ad § 13 Allgemeine Prüfungsmodalitäten**Abs. 4**

Da Prüfungsmodalitäten bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben die Planung und Zeiteinteilung erleichtert, ist diese Anpassung in unserem Sinne.

Abs. 6

Nicht nachvollziehbar ist das Verbot, Multiple Choice-Prüfungen zu kopieren. Auch bei diesem Prüfungsformat muss eine Nachvollziehbarkeit der Bewertung und die Möglichkeit, aus seinen Fehlern zu lernen, gegeben sein.

Allgemein

Zusätzliche Regelungen sind aus unserer Sicht zur Begründung von Abwesenheit in Lehrveranstaltungen und Prüfungen notwendig, da derzeit unter anderem Probleme mit der Anerkennung von ärztlichen Attesten bestehen. Alternativ könnten die Bedingungen auch verpflichtend Eingang in die Satzungen finden, wie es bereits an einigen Fachhochschulen umgesetzt ist. Ebenfalls sollte angedacht werden, zusätzlich zu der in Abs. 6 festgelegten Einsicht in Beurteilungsunterlagen und Prüfungsunterlagen, die Einsicht in Praktikumsaufzeichnungen und -beurteilungen zu inkludieren.

Ad § 14 Unterbrechung des Studiums

Allgemein

Eine Konkretisierung der Unterbrechung des Studiums ähnlich der Beurlaubung nach § 67 UG wäre wünschenswert, beispielsweise der Entfall der Studienbeitragspflicht bei Aufrechterhaltung der Zulassung.

Ad § 15 Mündliche Prüfungen

Abs. 4

Wie auch bei den COVID-Hochschulverordnungen begrüßen wir die explizite Möglichkeit zu digitalen Prüfungen, mahnen aber in der Umsetzung Datensparsamkeit ein. Es darf nicht sein, dass Studierende durch Online-Prüfungen ihre komplette Privatsphäre verlieren, wie bereits einleitend dargelegt.

Allgemein

Analog zu § 59 Abs. 1 Zus. 13 UG regen wir an, bei kommissionellen Prüfungen Anträge auf Zusammensetzung der Prüfungskommission zu ermöglichen.

Ad § 18 Mündliche Prüfungen

Abs. 2

Wir begrüßen die rechtliche Klarstellung, dass bei immanenten Prüfungsformaten nun auch diese Beurteilungsform bei der kommissionellen Prüfung möglich ist. Dadurch wird sichergestellt, dass nicht auf Grund der Antrittsanzahl die Prüfungsmodalitäten geändert werden müssen.

Abs. 4

Ganz besonders erfreut uns die nunmehrige Klarstellung, dass eine einmalige Studienjahrwiederholung nach einer negativen kommissionellen Prüfung jedenfalls möglich ist, da dies zu sehr vielen Konflikten in der Vergangenheit geführt hat und es auch aus unserer Sicht ein notwendiges Recht für Studierende darstellt. Darüber hinaus sollte weitergedacht werden, ob nicht auch eine Anpassung an bestehende Strukturen sinnvoll wäre und damit den Aufstieg mit einer negativ abgeschlossenen Lehrveranstaltung in das nächste Studienjahr zu ermöglichen. Für uns wäre es sehr wichtig, die Vorgabe zur Wiederholung positiv absolvierter Lehrveranstaltungen zu präzisieren, z.B. bei geänderten Inhalten im Vergleich zur vorherigen Abhaltung, führt die Maßnahme doch zur Aberkennung positiv absolvierter Prüfungen.

Vorgeschlagene Fassung

„§ 18 (4) Studierenden steht einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu. Die Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung binnen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses bekannt zu geben. Die Studiengangsleitung hat Prüfungen und Lehrveranstaltungen für die Wiederholung des Studienjahres festzulegen, wobei nicht bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen jedenfalls, bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen nur, sofern sich die Inhalte im Vergleich zur letzten Abhaltung geändert haben und es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen sind.“

Ad § 23 Berichtswesen**Allgemein**

Ein erweitertes Berichtswesen trägt wesentlich zu Vertrauen in die Hochschulen bei und ist daher in unserem Sinne, wobei die Ausnahme privater Finanzierung noch eine Einschränkung in transparenter Finanzgebarung darstellt. Bei der Darstellung der Gleichstellung würden wir uns aber über die Berücksichtigung nicht-binärer Gender freuen.

Vorgeschlagene Fassung

„§ 23 (2) Zus. 3: Darstellung und Analyse der Gleichstellung der Geschlechter.“

Conclusio

Die Novelle des Fachhochschulgesetzes greift einige gewichtige Probleme auf, die regelmäßig Gegenstand von Beschwerden und Unklarheiten waren. Darunter sticht insbesondere das Recht auf Studienjahrwiederholung heraus. Auch die nunmehr existierende Drittelparität im Fachhochschulkollegium ist eine langjährige Forderung der ÖH und dessen Umsetzung ist ein Zeichen der Mitgestaltung auf Augenhöhe. Als Vertretung der Studierenden würde es uns freuen, wenn unsere Anmerkungen zu weiteren Schritten Richtung mehr Rechtssicherheit, Transparenz und Inklusion führen.

Für die Österreichische Hochschüler:innenenschaft:

Adrijana Novaković

Desmond Grossmann

Dora Jandl

Vorsitzteam der
Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 3.6.2020

Geschäftszahl: 2020-0.272.905

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

In weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft. Die Österreichische Hochschüler_innenschaft bezieht wie folgt Stellung zum Entwurf des Hochschulgesetzes.

In drei weiteren Schriftstücken nehmen wir zeitgleich Stellung zu den weiteren Gesetzesvorhaben dieses Begutachtungsentwurfes.

Vorbemerkung

Entsprechend des Regierungsprogramms wird für Pädagogische Hochschulen ein höherer Grad der Autonomie angestrebt. Als Vertretung der Studierenden begrüßen wir diese Entwicklung grundsätzlich, üben aber in mehreren Punkten Kritik an der Umsetzung und sehen in anderen Punkten sogar gegenläufige Entwicklungen, wenn Entscheidungsmacht von den Hochschulen zum Ministerium übertragen werden soll. Auch muss das Gesetz innerhalb der Hochschulen für deutlich mehr Gewaltenteilung sorgen.

In der weiteren Folge wird nun auch im Detail auf die einzelnen Paragraphen des HG eingegangen:

Ad § 9 Leitende Grundsätze

Abs. 6

Hier erachten wir die Inklusion nicht-binärer Geschlechter für sinnvoll.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 9 (6) Zus. 12 die Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter“ (analog anwendbar auf § 31a (2))“

Ad § 12 Hochschulrat

Abs. 2a

Eine Zurückdrängung politischer Einflussnahme auf Pädagogische Hochschulen ist in unserem Sinne. Andererseits verhindert die vorliegende Fassung aber die Mitgliedschaft im Hochschulrat für politische Funktionär*innen auf allen Ebenen. Es wäre anzudenken, die Definition von § 74a Abs. 5 HG zu übernehmen und Funktionen auf Bundes- und Landesebene als Ausschlusskriterium heranzuziehen.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 12 Abs. 2a Zus. 4: Ersatz durch Leitende Funktionärinnen und leitende Funktionäre einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene.“

Abs. 9

Den Beschluss von Organisationsplan, Ziel- und Leistungsplan und Ressourcenplan von Hochschulgremien weg zum Ministerium zu verlagern läuft klar den Zielen einer Entpolitisierung und der gestärkten Autonomie von PHs zuwider.

Vorgeschlagene Fassung: Rücknahme/Streichung der Änderungen in Zus. 4, 6 und 7.

Ad § 13 Rektor

Abs. 3 und 4

Der vorliegende Entwurf zur Besetzung des Rektorats nimmt den Hochschulräten die Möglichkeit zur Reihung von Kandidat*innen, was einer verstärkten Autonomie widerspricht. Gleichzeitig wird die Wiederbestellung der amtierenden Rektorin bzw. des amtierenden Rektors ohne Ausschreibung ermöglicht. Im Vergleich zur vorliegenden Prozedur wäre es hier dringend angebracht, diese Herangehensweise ähnlich zum Universitätsgesetz mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit in *Hochschulrat und Hochschulkollegium* zu legitimieren und alternativ eine reguläre

Ausschreibungsphase vorzusehen. Auch deren Ergebnis muss insbesondere im Hochschulkollegium mehrheitlich beschlossen werden.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 13 Abs. 3 Die Ausschreibung der Funktion des Rektors oder der Rektorin obliegen dem Hochschulrat, die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt dem Hochschulkollegium. Bewerbungen haben ein Konzept zur Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschule zu enthalten. Die einlangenden Bewerbungen sind den nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr.133/1967, zuständigen Organen der Personalvertretung(en), dem Hochschulrat, der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Das Hochschulkollegium wählt die Rektorin oder den Rektor unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen und legt die gewählte Person zur Bestellung dem zuständigen Regierungsmitglied vor. Die Bestellung erfolgt durch das zuständige Regierungsmitglied für eine Funktionsperiode von fünf Jahren, [...]“

„§ 13 Abs. 4 Gibt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor bis längstens neun Monate vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse bekannt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben, kann eine Bestellung durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister ohne Ausschreibung erfolgen, wenn Hochschulrat und Hochschulkollegium dem jeweils mit Zweidrittelmehrheit zustimmen. Vor der Bestellung hat die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister die zuständigen Organe der Personalvertretung(en), den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. die Hochschulvertretung, den Hochschulrat und das Hochschulkollegium darüber zu informieren. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Wiederbestellungen sind zwei Mal zulässig.“

Ad § 14 Vizerektorinnen, Vizerektoren

Wir betrachten die vorliegende Prozedur zu Festlegung und Wahl der Vizerektorate äußerst kritisch, steht sie doch im Widerspruch zu jedweder Gewaltenteilung. Stattdessen schlagen wir eine Wahl durch das Hochschulkollegium auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors vor.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 14 Abs. 1 Das Hochschulkollegium bestimmt unter Bedachtnahme auf die innere Struktur der Pädagogischen Hochschule die Anzahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren. Vor der Bestellung hat die oder der Vorsitzende des Hochschulkollegiums die zuständigen Organe der Personalvertretung(en), den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, den Hochschulrat und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. die Hochschulvertretung zu informieren. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Bestellung erfolgt durch Wahl im Hochschulkollegium auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors.“

Ad § 17 Hochschulkollegium**Abs. 1**

Das Hochschulkollegium verliert im vorliegenden Entwurf vollständig die Möglichkeit zu eigenen Evaluierungsmaßnahmen, was wir als nicht förderlich für die Entscheidungsfindung betrachten und im Widerspruch zu weisungsfreier Qualitätssicherung sehen.

Abs. 2

Ähnlich den Änderungen der FH-Kollegien nach § 10 FHG wäre es sehr begrüßenswert, den Anteil an Studierenden im Hochschulkollegium als größte Gruppe an PHs auf sechs Personenzu erhöhen.

Vorgeschlagene Änderung:

„§ 17 (2) Das Hochschulkollegium besteht aus 14 Mitgliedern, und zwar aus

1. sechs Vertretern und Vertreterinnen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2, auch in der Funktion von Leitern und Leiterinnen von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule,
2. sechs Vertretern und Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule und
3. zwei Vertretern und Vertreterinnen des Verwaltungspersonals der Pädagogischen Hochschule.“

Ad § 18 Lehrpersonal**Abs. 2**

Wir betrachten es als *äußerst wichtig*, in die Besetzung von Planstellen die Hochschulangehörigen einzubeziehen, was auch einer Stärkung der Autonomie gleichkäme. Als Vorbild könnten hier § 98 UG-Professuren dienen.

Ad § 20 Ausschreibung

Abs. 1

Grundsätzlich sind transparente, zentral eingerichtete Ausschreibungssysteme erstrebenswert.

Ad § 28 Satzung

Allgemein

Die Aufnahme von Evaluierungsmaßnahmen in die Satzung ist grundsätzlich zu begrüßen. Nach derzeitigem Stand obliegt der Entwurf dieser Satzung jedoch dem Rektorat und der Beschluss dem Hochschulrat, was wir im Sinne einer Einbeziehung aller Hochschulangehörigen beides in den Händen des Hochschulkollegiums sehen.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 28 Abs. 1 Die Satzung ist vom Hochschulkollegium zu erlassen und abzuändern, dem Rektorat und dem Hochschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben“

Ad § 33 Evaluierung und Qualitätssicherung

Allgemein

Wir befürworten stark die externe Qualitätssicherung an Pädagogischen Hochschulen nach internationalen Standards unter Mitwirkung von Studierenden.

Abs. 2

Zur Entscheidungsfindung in den Organen der pädagogischen Hochschulen müssen jenen unbedingt alle notwendigen Unterlagen zugänglich gemacht werden.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 33 Abs. 2 Die Ergebnisse aller Evaluierungen sind den Organen der Pädagogischen Hochschule zur Verfügung zu stellen und ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.“

Abs. 3

Zusätzlich sehen wir hier die Möglichkeit der AQ Austria als nationale Behörde für Qualitätssicherung, selbst Evaluierungen in Auftrag zu geben. Gleiches gilt für das Hochschulkollegium.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 33 (3) Die Rektorin oder der Rektor, das Hochschulkollegium, die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierungen Austria oder die zuständige Bundesministerin oder der

zuständige Bundesminister können bedarfsspezifische externe Evaluierungen an den Pädagogischen Hochschulen veranlassen. Der Aufwand für von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister und der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierungen Austria veranlasste Evaluierungen ist vom Bund zu tragen.“

Ad § 37 Umfang der Studien im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen

Allgemein

Wir plädieren für eine eindeutige Definition von ECTS in allen Hochschulsektoren statt der Zuweisung einer Arbeitsleistung im jährlichen Schnitt.

Conclusio

Die Novelle des Hochschulgesetzes hinterlässt bei der ÖH einen zwiegespaltenen Eindruck. Einerseits ist die erfolgte Einbindung in externe Qualitätssicherung analog zu anderen Hochschulsektoren löblich, andererseits konterkariert die Beschneidung der Möglichkeiten von Hochschulrat und Hochschulkollegium zugunsten von Rektorat und Ministerium in großem Maße die Autonomie Pädagogischer Hochschulen und die Einbeziehung ihrer Angehörigen in Entscheidungsprozesse. Wir empfehlen daher dringend, diese Entscheidung zu überdenken und mehr Mitbestimmung zu ermöglichen.

Für die Österreichische Hochschüler_innenschaft:

Adrijana Novaković

Desmond Grossmann

Dora Jandl

Vorsitzteam der

Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 3.6.2020

Geschäftszahl: 2020-0.272.905

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

In weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft. Die Österreichische Hochschüler_innenschaft bezieht wie folgt Stellung zum Entwurf des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes.

In drei weiteren Schriftstücken nehmen wir zeitgleich Stellung zu den weiteren Gesetzesvorhaben dieses Begutachtungsentwurfes.

Vorbemerkung

Zunächst freuen wir als Österreichische Hochschüler_innenschaft uns über die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen und hoffen, dass unsere Anmerkungen zu Gunsten eines Gesetzes, das nicht auf die Interessen der Studierenden vergisst, gehört werden.

Externe Qualitätssicherung ist seit vielen Jahren ein wichtiges Thema an österreichischen Hochschulen. Insofern begrüßen wir die aktive Beschäftigung mit den gesetzlichen Grundlagen und wirken gerne aktiv an der Umsetzung mit.

Generell müssen die Regelungen zu Audit und Akkreditierungen auch auf gemeinsame Studienprogramme und gemeinsam eingerichtete Studien zwischen verschiedenen Sektoren eingehen, so z.B. in den §§ 19, 22 und 23, aber auch in den einzelnen Hochschulgesetzen.

In der weiteren Folge wird nun auch im Detail auf die einzelnen Paragraphen des HS-QSG eingegangen:

Ad § 1 Regelungsgegenstand

Abs. 1

Wir begrüßen stark die Einbindung von Pädagogischen Hochschulen in externe Qualitätssicherung analog zu allen anderen Hochschulektoren. Mit dieser Maßnahme werden nationale und internationale Vergleichbarkeit verbessert.

Ad § 2 Begriffsbestimmungen

Zus. 1

Entwicklung und Erschließung der Künste neben der Forschung in externe Qualitätssicherung aufzunehmen ist eine Abbildung der Realität, die wir im Blick auf viele künstlerische Hochschulen und Kunststudien in Österreich begrüßen.

Ad § 3 Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria)

Abs. 3

Information und Beratung der Anerkennung von nicht-formal und informell erworbenen Kompetenzen sind prinzipiell ein wichtiger Aufgabenbereich für die AQ Austria, der durch Veröffentlichung entsprechender Berichte und Best Practices ergänzt werden könnte.

Ad § 4 Organe der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Abs. 2

Im Sinne der Gleichbehandlung begrüßen wir die Intention, einen ausgeglichenen Frauen*- und Männer*anteil zu schaffen. Allerdings berücksichtigt der Entwurf keine nicht-binären Geschlechter, was wir anregen.

Vorgeschlagene Fassung:

„Den Organen haben 50vH Frauen oder nichtbinäre Personen und 50vH Männer oder nichtbinäre Personen anzugehören. Nichtbinäre Personen sind dabei nach Möglichkeit gleichmäßig auf die Plätze für Männer und Frauen aufzuteilen. Dies ist bereits jeweils bei der Nominierung der Kandidat_innen für alle Organe gemäß § 5 Abs.1, § 6 Abs.1 Z1 bis 3 und § 11 Abs.1 bis 8 zu berücksichtigen. Bei Organen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauen- und Männeranteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.“

Ad § 5 Kuratorium**Allgemeine Anmerkung**

Zumindest ein studentisches Mitglied im Kuratorium der AQ Austria wäre im Sinne der studentischen Partizipation erstrebenswert.

Vorgeschlagene Änderung:

„§ 5. (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, die gemäß §12 aus der Generalversammlung zu wählen sind, davon mindestens eine Studierende oder ein Studierender. Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt fünf Jahre, Wiederbestellungen sind zulässig.“

Ad § 8 Sitzungen des Boards**Abs. 2**

Umlaufbeschlüsse sind, gerade zu Zeiten von COVID-19, ein durchaus probates Mittel für Entscheidungen und auch eine Anpassung an gelebte Realität.

Ad § 11 Generalversammlung**Abs. 1**

Wir befürworten die ausgewogene Besetzung der Generalversammlung unter den betroffenen Stakeholdern.

Ad § 19 Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren**Abs. 1**

Entsprechend der Erläuterungen erscheint es eingängig, die erste Iteration der Audits an Pädagogischen Hochschulen einheitlich durch die AQ Austria durchführen zu lassen.

Abs. 1a

Sollten pädagogische Hochschulen Hilfe durch die AQ Austria beim Aufbau ihres internen Qualitätsmanagements erhalten haben, besteht ein Widerspruch zwischen Abs. 1 und 1a.

Vorgeschlagene Änderung:

„§ 19. (1a) Bildungseinrichtungen, die ihr internes Qualitätsmanagement unter Zuhilfenahme der Beratung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, einer im EQAR registrierten oder anderen international anerkannten und unabhängigen Qualitätssicherungsagenturaufgebaut haben, dürfen beim nächsten durchzuführenden Qualitätssicherungsverfahren nicht diese Agentur wählen. Davon ausgenommen sind öffentliche Pädagogische Hochschulen und anerkannte private Pädagogische Hochschulen.“

Abs. 2

Bezüglich Auditverfahren an anderen Institutionen muss die Einhaltung der ESG 2015 (Standards and guidelines for quality assurance in the European Higher Education Area) sichergestellt sein, was bei der separat zu erlassenden Verordnung über Qualitätssicherungsagenturen gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen ist.

Ad § 21 Veröffentlichungspflicht**Allgemein**

Derzeit besteht bei Akkreditierungs- und Auditverfahren zu jeder Zeit die Möglichkeit, den Antrag zurückzuziehen und keine Beurteilung zu durchlaufen. Dies ist aus Transparenzgründen, aber insbesondere auch im Hinblick auf eine verbesserte Fehlerkultur nicht erstrebenswert. So können die betroffene Hochschule und andere Institutionen Erfahrung generieren, indem sie aus den Problemen lernen. Wir regen daher an, ab dem Zeitpunkt, wo Gutachten erstellt werden, das Verfahren auf jeden Fall zum Abschluss zu bringen und die Ergebnisse zu veröffentlichen.

Vorgeschlagene Fassung:

"§ 21 (2) Das Verfahren kann bis zur erfolgten Anfertigung der Gutachten durch Zurückziehen des Antrags unterbrochen werden. Ab diesem Zeitpunkt muss das Verfahren abgeschlossen und seine Ergebnisse veröffentlicht werden."

Ad § 22 Audit und Zertifizierung

Abs. 2 Zus. 6

In diesem Zusatz kommt die Prüfung der Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen in Lehramtsstudien vor, eine Ergänzung auf andere Hochschulektoren (z.B. in gemeinsam eingerichteten Studien nach § 35 HG Abs. 31) wäre konsequent.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 22 (2) Zus. 6. Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung der Zusammenarbeit von Universitäten, öffentlichen Pädagogischen Hochschulen, anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Privathochschulen und Privatuniversitäten hinsichtlich Lehramtsstudien bzw. Studien für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen;“

Abs. 2

Eine Vertiefung des Audits auf selbstgewählte Prüfbereiche sehen wir positiv und im Sinne des Anspruchs auf Qualität von Hochschulen an sich selbst. Eine Straffung des Zeitraums, in dem Auflagen am Qualitätsmanagement erfüllt werden müssen, begrüßen wir durch die schneller mögliche Qualitätsverbesserung.

Ad § 23 Akkreditierung von Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengängen

Abs. 4c

In der Praxis variieren Verfahren gerade über verschiedene Hochschulektoren hinweg, daher plädieren wir dafür, die Anerkennung vergangener Qualitätssicherungsverfahren bei gemeinsam eingerichteten Studien auf eine "kann"-Bestimmung abzuändern.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 24 Abs. 4a bzw. § 25 Abs. 5a Bei gemeinsam eingerichteten Studien können die Ergebnisse bereits stattgefundener Qualitätssicherungsverfahren anerkannt werden.“

Ad § 25 Zuständigkeit und Verfahren zur Akkreditierung

Abs. 6 Zus. 2

Im Sinne einer besseren Planungssicherheit sollte eine Entscheidungsfrist vor Start des Studiums eingefügt werden.

Vorgeschlagene Fassung:

„Die Entscheidungsfrist beträgt neun Monate. Die Akkreditierungsentscheidung hat mindestens sechs Monate vor Start des Studiengangs zu erfolgen.“

Ad § 26 Erlöschen und Widerruf der Akkreditierung**Abs. 6 Zus. 2**

Wir regen an, die Entscheidung über den Plan zur Abwicklung mit einer Frist zu versehen, um betroffenen Studierenden einen Zeitrahmen für die Planung ihrer Zukunft vorlegen zu können.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 26 Abs. 3 [...] Der Plan bedarf der Genehmigung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Die Entscheidung über den Plan hat binnen sechs Monaten nach Vorlage zu erfolgen. Zur Finanzierung auslaufender Studien ist vom Erhalter oder vom Träger der Privatuniversität finanzielle Vorsorge zu treffen. Diese muss im Zuge des Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen werden.“

Conclusio

Der vollständige Übergang von Pädagogischen Hochschulen zu standardisierter externer Qualitätssicherung ist ein sinnvoller und notwendiger Schritt zu ihrer nationalen und internationalen Vergleichbarkeit. Viele andere Änderungen am HS-QSG spiegeln realistische Prozesse wider, stellen die Gleichbehandlung von Stakeholdern sicher (Zusammensetzung der Generalversammlung) oder konkretisieren Verfahrensabläufe. Unsere Anmerkungen stehen ebenfalls in diesem Kontext, weshalb wir ein Eingehen darauf als sehr sinnvoll erachten würden.

Für die Österreichische Hochschüler_innenschaft:

Adrijana Novaković

Desmond Grossmann

Dora Jandl

Vorsitzteam der
Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 3.6.2020

Geschäftszahl: 2020-0.272.905

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

In weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft. Die Österreichische Hochschüler_innenschaft bezieht wie folgt Stellung zum Entwurf des Privathochschulgesetzes.

In drei weiteren Schriftstücken nehmen wir zeitgleich Stellung zu den weiteren Gesetzesvorhaben dieses Begutachtungsentwurfes.

Vorbemerkung

Das Privathochschulgesetz ist zu Zeiten von COVID-19 ohne große Ankündigung in einen Stellungnahmeprozess gegangen. Im Gegensatz zu den anderen Hochschulgesetzen handelt es sich um ein komplett neues Gesetz, das lose auf dem bisherigen Privatuniversitätengesetz (PUG) basiert, aber einen zusätzlichen Hochschultyp mit Abweichungen dazu definiert. Diese Vorgehensweise erscheint uns zweifelhaft.

Insbesondere im Hinblick auf §§ 3 und 4 erscheint die Differenzierung von Privathochschule und Privatuniversität nur durch das *Ermöglichen* von Doktoratsstudien und Habilitation als nicht hinreichend. Auch die Schaffung einer komplett neuen Nomenklatur für diesen Hochschulsektor fügt eine bislang nicht existente Stufe ein und ist nicht zielführend, ganz im Gegenteil vertreten wir die Meinung, dass diese Auftrennung eine unnötige

Diskriminierung bei Studierenden und Absolvent*innen von Privathochschulen hervorruft.

Wir halten als ÖH fest, dass hier eine weitere Möglichkeit für Hochschulen geschaffen wird, die durch hohe Studiengebühren den Hochschulzugang erschwert. Dies widerspricht dem Verständnis des freien und offenen Hochschulzugangs. Privathochschulen und Privatuniversitäten dürfen keine weitere soziale Selektivität beim Zugang zu postsekundärer Bildung verursachen, mehr Studienangebot ist aber begrüßenswert.

Wir begrüßen explizit den höheren Detailgrad der gesetzlichen Regelungen im Sinne eines transparenten und rechtssicheren Hochschulsektors. In den meisten Paragraphen ist jedoch nur die Rede von Privathochschulen, daher ist nicht klar, wie mit Institutionen vorzugehen ist, die bereits eine neue Akkreditierung als Privatuniversität erhalten haben. Weiters fällt eine Doppelnutzung des Titels "Privathochschule" für den gesamten Sektor, wie auch für das neue Format auf.

Aus unserer Sicht wäre es eine gute Lösung, die Konkretisierungen des neuen Gesetzes unter der bisherigen Nomenklatur "Privatuniversität" umzusetzen und keine Trennung zwischen Privathochschule und Privatuniversität einzuführen.

In der weiteren Folge wird nun auch im Detail auf die einzelnen Paragraphen des PHG eingegangen:

Ad § 1 Regelungsgegenstand

Abs. 1

Privathochschulen von Anfang an voll in externe Qualitätssicherung einzubinden ist in unserem Interesse im Sinne der nationalen und internationalen Vergleichbarkeit.

Ad § 2 Akkreditierungsvoraussetzungen

Abs. 1

Wissenschaftliches und/oder künstlerisches Potential explizit in Österreich vorzusehen kann helfen, Komplikationen wie an der MODUL Dubai in Zukunft zu vermeiden. Eine Detaillierung des Entwicklungsplans mit Personalthemen ist begrüßenswert, der Wegfall von Frauenförderung aber bedauerlich. Gleichstellungspläne müssen entsprechende Agenden übernehmen.

Wir geben zu bedenken, dass die Mindestanforderung von fünf Studien für die Gründung neuer Hochschulen eine große Hürde darstellt und verhindern kann, dass Nischen im Studienangebot

ausgefüllt werden können. Das Einbeziehen der Entwicklung und Erschließung der Künste ist eine Anpassung des Gesetzes an die Realität der Hochschullandschaft und wird positiv betrachtet.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 2 (1) Zus. 2 [...] die Gleichstellung der Geschlechter und den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems umfasst.“ (analog auch auf § 3 (1) Zus. 5 anwendbar)

Abs. 3

Lehr- und Forschungspersonal muss in ausreichender Zahl auf allen Standorten vorhanden sein, diese rechtliche Klarstellung wird explizit begrüßt. Dies gilt auch für die Nachweispflicht des Zugangs zu reglementierten Berufen.

Ad § 5 Organisation und Personal

Abs. 1

Eine Konkretisierung, wo die Veröffentlichung der Satzung zu erfolgen hat, wäre anzustreben (analog zu § 11 Abs. 1 PHG in leicht auffindbarer Form auf der Website).

Abs. 2

Wir begrüßen die explizite Regelung von Berufungs- und Habilitationsverfahren in der Satzung. Dies schafft für Betroffene einen eindeutigen Verfahrensablauf und Planungssicherheit. Aufnahme- und Prüfungsordnung können auch pro Studium geregelt werden, müssen aber im Rahmen der Programmakkreditierung begutachtet werden. Explizit aufzunehmen wären Regelungen zu studienrechtlichen Bestimmungen, der Prüfungsordnung und zu Wahlordnungen der Hochschulorgane in der Satzung. Eine genauere Definition der Organe wäre erstrebenswert, zumindest aber ein Organ zur akademischen Selbstverwaltung, zur strategischen Steuerung und ein kollektives Leitungsorgan entsprechend der PU-Akkreditierungsverordnung.

Abs. 5

Vorgeschlagene Fassung:

Ersetzen von „Gleichstellung von Frauen und Männern“ durch „Gleichstellung der Geschlechter“, um nicht-binäre Personen zu berücksichtigen.

Ad § 6 Finanzierungsverbot des Bundes

Abs. 3

Öffentlichen Zuwendungen von Gebietskörperschaften müssen im Sinne der Transparenz gegenüber Steuerzahler*innen auf der Website veröffentlicht werden.

Vorgeschlagene Fassung:

„(3) Sofern einer Privathochschule geldwerte Leistungen von Gebietskörperschaften zuerkannt werden, ist vor der Akkreditierung das Einvernehmen zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften und der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister herzustellen. Ab dem Inkrafttreten der Akkreditierung sind Umfang und Verwendungszweck in einfach auffindbarer Weise auf der Website bekanntzugeben.“

Ad § 7 Berichtswesen

Allgemein

Im Sinne der Transparenz ist eine ausgebaute Darstellung von Leistungen und Aktivitäten begrüßenswert, auch die Inhalte der Berichte erscheint sinnvoll. Gleichstellung sollte auch das dritte Geschlecht umfassen und muss bisherige Agenden der Frauenförderung einschließen.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 7 (1) Zus. 5 Darstellung und Analyse der Gleichstellung der Geschlechter“

Ad § 10 Gemeinsam eingerichtete Studien

Allgemein

Wenn die Möglichkeit für gemeinsam eingerichtete Studien besteht, müssen Akkreditierungsvoraussetzungen in HS-QSG und PHG auch alle Kombinationen berücksichtigen.

Abs. 6

Eine Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht in studienrechtlichen Angelegenheiten wäre für alle Hochschultypen erstrebenswert.

Ad § 11 Studierende

Allgemein

Zur Wahrung von Transparenz und Gleichbehandlung ist die Veröffentlichungspflicht von Muster-Ausbildungsverträgen besonders begrüßenswert. Auch der Veröffentlichung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten können wir in der vorliegenden Fassung zustimmen.

Ad § 12 Studienrechtliche Mindestanforderungen

Allgemeine Anmerkung

Zusätzlich zur verpflichtenden Existenz von studienrechtlichen Bestimmungen würden wir es stark begrüßen, wenn studienrechtliche Mindeststandards in allen Hochschulsektoren etabliert und in den Hochschulgesetzen festgeschrieben wären.

Abs. 1

Zumindest Teil der Regelungen in der Satzung sollten aber zusätzlich folgende Punkte sein:

- Einteilung des Studienjahrs
- Mindestinhalte der Curricula
- Rechte und Pflichten von Studierenden
- Eignungsfeststellung und Aufnahmeverfahren in Punkten, die allen angebotenen Studien gemein sind
- Rechtsschutz bei Prüfungen
- Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten
- Höhe und Nutzung der Studiengebühren

Zusätzlich ist eine Veröffentlichung von Curricula in leicht zugänglicher Form auf der Website sicherzustellen.

Conclusio

Es liegt im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, die rechtliche Struktur der österreichischen Hochschullandschaft zu definieren. Mit dieser Möglichkeit geht aber auch das Gebot einher, mit betroffenen Personengruppen Gespräche zu führen und bereits vor der Neudefinition kompletter Hochschulsektoren gemeinsame Konzepte für erfolgreiche, qualitätsvolle postsekundäre Bildung zu erarbeiten. In diesem Kontext sieht die ÖH die Vorgehensweise, diese gewichtigen Änderungen zu Zeiten von COVID-19 per Begutachtungsentwurf bekanntzugeben, ohne ausführliche Diskussion in der zuständigen

Arbeitsgruppe, äußerst kritisch. Auch führt der Entwurf neue Konkurrenzsituationen zwischen Privatuniversitäten und Privathochschulen ein und schafft potentielle Quellen für Diskriminierung von Absolvent*innen.

Abgesehen von diesem prinzipiellen Problem enthält der vorliegende Entwurf zumindest einige Ansätze zur Schaffung von Rechtssicherheit und Transparenz in diesem Hochschulsektor. Ein konsequentes Weiterdenken hin zu einem einheitlichen Studienrecht über alle Hochschulsektoren mit verbindlichen Mindeststandards ist weiterhin unerlässlich.

Für die Österreichische Hochschüler*innenenschaft:

Adrijana Novaković

Desmond Grossmann

Dora Jandl

Vorsitzteam der
Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft